

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martin Salomon](#)
T +43 5574 511 [20212](#)

Zahl: PrsG-652-18/BG-494
Bregenz, am [22.02.2017](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden; Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 01. Februar 2017, GZ: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Die im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen (z.B. der Entfall von Anerkennungsbescheiden für nicht rohstoffabhängige Anlagen) sowie die Erhöhung des Unterstützungsvolumens für Kleinwasserkraft werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere der Entfall von Anerkennungsverfahren bei Photovoltaikanlagen entspricht unserer langjährigen Forderung und stellt eine spürbare Entbürokratisierung dar. Ebenso zu begrüßen ist – vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion betreffend die Einführung eines Engpassmanagements an der Grenze zu Deutschland – die im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) vorgenommene

Klarstellung, wonach der Regelzonenführer nicht nur für die Beseitigung eines Engpasses zuständig ist, sondern auch für die Vermeidung zukünftiger Engpässe.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird)

Zu Z. 5, 11 und 17 (§§ 5 Abs. 1 Z. 5 und Z. 23 sowie 7 Abs. 1 erster Satz)

Immer mehr Biogasanlagen bereiten Biogas zu Biomethan (Bioerdgas) auf und speisen dieses in das Erdgasnetz ein. Nach den Begriffsbestimmungen in § 5 Abs. 1 bzw. der Formulierung des § 7 Abs. 1 erster Satz betreffend die Anerkennungspflicht von rohstoffabhängigen Anlagen sind Biogaserzeugungsanlagen zur Einspeisung ins Gasnetz nicht ausdrücklich umfasst, da es sich um keine Stromerzeugungsanlagen handelt. Erst aus § 7 Abs. 1 letzter Satz sowie dem dort enthaltenen Verweis auf § 8 Abs. 3 ergibt sich, dass auch Biogaserzeugungsanlagen einer Anerkennung bedürfen. Es wird daher angeregt, die oben genannten Bestimmungen entsprechend anzupassen, damit klar ist, dass auch Biogaserzeugungsanlagen einer Anerkennung bedürfen.

Zu Z. 27 (§ 10 Abs. 9)

Im § 10 Abs. 9 ist der Ausdruck „VKW Netz AG“ durch den Ausdruck „Vorarlberger Energienetze GmbH“ zu ersetzen.

Zu Z. 40 (§ 15 Abs. 5)

Die Erstreckung der Verfallsfrist wird grundsätzlich begrüßt, sie wird jedoch als nicht ausreichend erachtet. Es wird daher angeregt, die Frist auf einen längeren Zeitraum zu erstrecken oder aber das Unterstützungsvolumen spürbar zu erhöhen, um auf diese Weise die in den Erläuternden Bemerkungen angesprochenen langen Wartelisten abzubauen und dadurch ein Maximum an erneuerbarer Energiekapazität zu ermöglichen.

Zu Z. 41 (§ 15 Abs. 6)

Die Verkürzung der Errichtungsfrist für Photovoltaikanlagen von bisher 12 Monaten auf 9 Monate wird abgelehnt, da die neue Frist im Hinblick auf die Errichtungsdauer einer Photovoltaikanlage zu kurz bemessen ist.

Ebenso wird die dem Antragsteller neu auferlegte Verpflichtung, binnen drei Monaten die Bestellung der Module nachzuweisen, abgelehnt, da diese Frist nicht einzuhalten ist, wenn die Errichtung der betreffenden Photovoltaikanlage aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben ausgeschrieben werden muss. Es wird deshalb angeregt, für den Nachweis der Bestellung eine Frist von sechs Monaten vorzusehen.

Zu Z. 45 (§ 17 Abs. 1)

Die Ermöglichung von kontingentunabhängigen Nachfolgetarifverträgen in der Höhe von jährlich 5 Millionen Euro bis Ende 2021 wird grundsätzlich begrüßt. Der Betrag wird zur Bestandssicherung der bestehenden hocheffizienten Biogasanlagen aber nicht ausreichen, weshalb hier eine wesentliche Mittelaufstockung erforderlich ist.

Zu Z. 50 (§ 20 Abs. 4)

Die Teilnahme am Regelenergiemarkt durch die Fernregelbarkeit der Anlagen auch während der Tarifaufszeit wird als sinnvoll erachtet. Um die Teilnahme am Regelenergiemarkt effektiver zu gestalten sollte es jedoch ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen die Leistung gemäß Anerkennung als Ökostromanlage zu überschreiten. Ansonsten könnte nämlich nur am negativen Regelenergiemarkt teilgenommen werden.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen geregelt wird)Zu § 1

Der Entwurf enthält mangels ausreichender Bundeskompetenzen eine Kompetenzdeckungsklausel. Diese Kompetenzdeckungsklausel umfasst auch die künftige Änderung der Vorschriften in diesem Bundesgesetz, was entschieden abgelehnt wird. Das Wort „Änderung“ in § 1 hat daher zu entfallen.

Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) geändert wird)Zu Z. 10 (§ 16a)

Die Ermöglichung gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch anregt in § 16a Abs. 3 klarzustellen, dass die vereinbarte Zurechnung der in der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Energie nur nach einem fixen Schlüssel erfolgen kann. Die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte flexible Zuteilung wird aufgrund des dadurch zu erwartenden überbordenden Verwaltungsaufwands abgelehnt.

Zu Art. 4 (Bundesgesetz, mit dem das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) geändert wird)Zu Z. 3 (§ 85)

Bisher ist in § 85 Abs. 1 vorgesehen, dass die Konzessionierung der Bilanzgruppenkoordinatoren durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erfolgt. Nunmehr soll die Benennung (welche an die Stelle der Konzessionierung tritt) durch den Verteilergebietsmanager (allenfalls im Einvernehmen mit dem Marktgebietsmanager) mit anschließender Genehmigung durch die Regulierungsbehörde erfolgen. Aus den Erläuternden Bemerkungen ergibt sich, dass

diese Neuregelung aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben notwendig ist, welche bestimmte Aufgaben der Regulierungsbehörde zuweisen. Zur Erfüllung dieser Vorgabe erschiene es jedoch konsequenter, die Regulierungsbehörde direkt mit der Benennung der Bilanzgruppenkoordinatoren zu betrauen. Dies wäre auch deshalb von Vorteil, da der Verteilergebietsmanager keine unabhängige Behörde ist und bei der Benennung deswegen durchaus auch wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen könnten.

Zu Art. 6 (Bundesgesetz, mit dem das KWK-Punkte-Gesetz neu erlassen wird)

Zu § 1

Der Entwurf enthält mangels ausreichender Bundeskompetenzen eine Kompetenzdeckungsklausel. Diese Kompetenzdeckungsklausel umfasst auch die künftige Änderung der Vorschriften in diesem Bundesgesetz, was entschieden abgelehnt wird. Das Wort „Änderung“ in § 1 hat daher zu entfallen.

III. Anregungen außerhalb des Entwurfs

Abschaffung bzw. Reduzierung der Belastung von Kraftwerken (insbesondere Pumpspeicherkraftwerken) mit Systemnutzungsentgelten im ElWOG 2010

Es wird angeregt, die Netznutzungsentgelte (§ 52 ElWOG 2010), die Netzverlustentgelte (§ 53 ElWOG 2010), und die Systemdienstleistungsentgelte (§ 56 ElWOG 2010) für Kraftwerke, insbesondere jedoch für Pumpspeicherkraftwerke, entweder zu streichen oder aber zumindest spürbar zu reduzieren. Die Belastung durch diese Entgelte stellt einerseits im europäischen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil dar, andererseits behindern sie den Ausbau von Pumpspeicherkraftwerken, welcher jedoch für den Ausbau erneuerbarer (volatiler) Energien unabdingbar ist.

Ausdrückliche Befreiung für Pumpspeicherkraftwerke von der Entrichtung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags im ÖSG 2012

Analog zur Regelung im Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden (KWK-Gesetz), wonach Pumpspeicherkraftwerke keine KWK-Pauschale zu leisten haben (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 2 iVm § 10 Abs. 2 KWK-Gesetz), wird eine explizite gesetzliche Regelung, wonach Pumpspeicherkraftwerke keine Ökostrompauschale und keinen Ökostromförderbeitrag zu entrichten haben, angeregt.

Abbau der Warteliste für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ökostromgesetz-Novelle bewilligten Ökostromanlagen, für die bei der OeMAG eine Förderung beantragt wurde

Aufgrund der niedrigen Marktpreise und der deshalb geringeren Menge an kontrahierbaren Ökostromanlagen haben sich lange Wartelisten gebildet. Es wird deshalb vorgeschlagen, den sich in Warteposition befindlichen Ökostromanlagen (und zwar technologieutral) einen sofortigen Vertragsabschluss durch ein Sonderförderkontingent zu ermöglichen, dessen Mittel nicht auf das zusätzliche Unterstützungsvolumen anzurechnen sind. Als Vorbild kann hier der durch das ÖSG 2012 durchgeführte Abbau der Warteliste herangezogen werden (vgl. § 23 Abs. 4 ÖSG 2012), allerdings ohne die seinerzeitige Einschränkung auf Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
31. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
32. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, E-Mail: recht-compliance@illwerkevw.at
33. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.